

HOMILIE DER LAIEN - WARUM NICHT?

*Adam Kaczor**

ABSTRACT

Canon 1342 § 2 of the Code of Canon Law of 1917 prohibited so called “preaching of laymen”. The Second Vatican Council opened up new opportunities for more active participation of laity in the Church community. However, it was not only the Council indications but also objective requirements of life, notably the decreasing number of the clergy, that pushed the Church in Western Europe to reorganising its work, primarily on the parish level. As a result of the *motu proprio De Episcoporum Muneribus* of 15 June 1966, Pope Paul VI managed to enforce the Council indication included in point 8(b) of the *Christus Dominus* Decree. Under its provisions, spiritual benefit of the faithful is for individual diocesan bishops the measure of executing as well as of restricting the power to dispense from the general law of the Church. This authority is not generally granted but only in view of the spiritual benefit of the faithful. Diocesan bishops exercised their authority in this respect until the coming into force of the Code of Pope John Paul II (27 November 1983). Under the provisions of the Code, homily, which is a significant part of the liturgy, is reserved to a priest or to a deacon. This gave rise to some doubts as to whether bishops may now exercise their power to dispense from this legal norm. The Pontifical Commission for Authentic Interpretation of the Code of Canon Law of the day issued a decision that this was not possible. However, the Commission did not substantiate its authentic interpretation. While the decision of the Interpretation Commission eventually led to the clarification of the dubious legal norm, it did not put an end to the debate on the power to dispense in

* PhD, The John Paul II Catholic University of Lublin, Faculty of Law, Canon Law and Administration.

the light of Canon 767 §1 of the Code of Canon Law of 1983. The debate that has ensued bears fruit in the form of developing canonist thought.

Key words: Homily, laity, power to dispense, authentic interpretation

Die Diskussion über die Verkündigung des Wortes Gottes durch die Laien wurde nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil eingeleitet. Die rechtlichen Bestimmungen des Codex von Johannes Paul II. gaben keine direkte Möglichkeit zur Verkündigung des Wortes Gottes durch die Laien. Es gab auch Zweifel an Verstehen von gesetzlicher Regelung dieser Angelegenheit. Päpstliche Kommission für die Authentische Interpretation des Codex des Kanonischen Rechtes¹ beschloss an der Plenarsitzung am 26. Mai 1987, dass der Diözesanbischof vom Gesetz des Canons 767 §1CIC nicht dispensieren kann – „Unter den Formen der Predigt ragt die Homilie hervor, die Teil der Liturgie selbst ist und dem Priester oder dem Diakon vorbehalten wird; in ihr sind das Kirchenjahr hindurch aus dem heiligen Text die Glaubensgeheimnisse und die Normen für das christliche Leben darzulegen.“ Durch die Disposition dieses Canons wird die Homilie dem Priester oder dem Diakon vorbehalten. Der Beschluss der Kommission wurde dem Heiligen Vater am 20 Juli 1987 vorgelegt. Der Papst genehmigte ihn und ordnete die Promulgation². Er bestimmt die Stellung der lateinischen Kirche zur Laienpredigt, gleichzeitig löst er auch

¹ Päpstliche Kommission für die Authentische Interpretation des Codex des Kanonischen Rechtes wurde auf der Grundlage des Motu proprio *Recognito Iuris Canonici* vom 2. Januar 1984 ins Leben gerufen [AAS 76 (1984) s. 433n]. Kraft der Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* vom 28. Juni 1988 [AAS 80 (1988) s. 841-912] wurde die Kommission in den Päpstlicher Rat für die Interpretation von Gesetzestexten umbenannt. Seine Kompetenzen definierten Art.154-158 dieser Konstitution. Kurz nach der Promulgation des *Gesetzbuches der katholischen Ostkirchen - CCEO* (18. Oktober 1990), in Anlehnung an das Schreiben des Staatssekretariats vom 27. Februar 1991 an den Vorsitzenden der Kommission [Communicationes 23 (1991) s. 14-15] wurden die Befugnisse der Kommission auf CCEO erweitert.

² [AAS 79 (1987) s. 1249] Item proposito in plenario coetu die 26 maii 1987 dubio, quod sequitur, respondendum esse censuerunt ut infra: D. „Utrum Episcopus dioecesanus dispensare valeat a praescripto can. 767 §1, quo sacerdoti aut diacono homilia reservatur“. R. *Negative*.

viele Diskussionen aus, vor allem in den deutschsprachigen Ländern, wo die Praxis von der Kodexnorm völlig abgewichen ist und abweicht.

WO LIEGT DAS PROBLEM?

Codex des Kanonischen Rechtes von 1917 in c. 1342 §2³ verbietet im Rahmen der bereits vorhandenen Verbote die sogenannte „Laienpredigt“. Das Zweite Vatikanische Konzil eröffnete neue Möglichkeiten für eine aktivere Beteiligung der Laien am Leben der Kirchengemeinschaft. Nicht nur die Bestimmungen des Konzils, sondern auch die Anforderungen des Lebens - die Abnahme der Anzahl von Geistlichen - haben die Kirche in Westeuropa gezwungen, die Arbeit vor allem auf der Gemeindeebene zu reorganisieren.

Auf der Grundlage der nachkonziliaren Regelungen in den partikularen Kirchen, vor allem in der Bundesrepublik Deutschland⁴ oder in der Schweiz⁵, war das Predigen durch Laien in Ausnahmefällen auch während der Eucharistie erlaubt.

In c. 766 CIC/1983⁶ ermöglichte der kirchliche Gesetzgeber, die Laien unter bestimmten Bedingungen zum Predigtendienst zuzulassen. Dank

Summus Pontifex Ioannes Paulus II in Audientia die 20 iunii 1987 infrascripto imperita, de supradicta decisione certior factus, eam publicari iussit.

ROSALIUS IOSEPHUS Card. CASTILLO LARA, *Praeses*

Iulianus Herranz, *a Secretis*

³ Canon 1342 §2 CIC/1917: Concionari in ecclesia vetantur laici omnes, etsi religiosi.

⁴ Vgl. H. Schmitz, *Erwägungen zur authentischen Interpretation von c. 767 §1 CIC*, in: *Recht als Heildienst*. W. Schulz (Hg.), Paderborn 1989, s. 127-128; Ch. Ohly, *Die Verkündigung in Predigt und Kateches*, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*. Red. St. Haering, W. Rees, H. Schmitz (Hg.), Regensburg 2015, s. 928-929.

⁵ Vgl. *Gesamtband. Synode 72. Diözese Basel*. Solothurn 1978, Teil. I Par. 9 Nr. 4. Vgl. auch A. Kaczor, *Prawa i obowiązki świeckich w diecezji Bazylea według Synodu Szwajcarskiego 1972*, Lublin 1993 (Typskript in der Bibliothek des Priesterseminars in Lublin), s. 44-46. Auch: Ch. Ohly, *Die Verkündigung in Predigt und Katechese*, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, St. Haering, W. Rees, H. Schmitz (Hg.), Regensburg 2015, s. 929.

⁶ Canon 766 CIC/1983: Zur Predigt in einer Kirche oder einer Kapelle können, nach Maßgabe der Vorschriften der Bischofskonferenz und vorbehaltlich von can. 767, § 1, Laien zugelassen werden, wenn das unter bestimmten Umständen notwendig oder in Einzelfällen als nützlich angeraten ist.

dieser Regelung im Rahmen der neuen Rechtsordnung wurde das Verbot der Laienpredigt nach c. 1342 §2 CIC/1917 aufgehoben. Auf der anderen Seite hingegen wurde durch die im c. 766 CIC/1983 hinzugefügte Klausel *et salvo can. 767, §1* die Zulassung von Laien zum Predigtendienst deutlich begrenzt. In c. 767 §1 KPK/1983 ragt die Homilie unter den Formen der Predigt hervor und als integraler Teil der Liturgie selbst wird sie den Priestern oder den Diakonen vorbehalten.

Die Einhaltung der Norm des c. 767 §1 CIC/1983 bei der Zulassung der Laien zum Predigtendienst gemäß c. 766 CIC/1983 bereitete Schwierigkeiten. Auf der Grundlage von verschiedenen partikularen Rechtsvorschriften und auch ohne solche Regelungen predigten und predigen die Laien während der Liturgie der Messe. In manchen deutschen Diözesen wurde es explizit als Aufgabe der Pastoralassistenten, mit denen sich z.B. die dort normal oder in Vertretung arbeitenden polnischen Priester treffen, bestimmt.

Probleme bereitet auch die Interpretation des c. 767 §1 CIC/1983, weil die in ihm verwendeten Begriffe *Homilie*, *Liturgie* und *reservare* nicht eindeutig definiert werden. Probleme, die aus nicht eindeutiger Bestimmung resultieren, offenbarten sich erst bei der Anwendung des c. 767 KPK/1983. Es fehlte aber eine Lösung. Es entstehen also die Fragen: Was soll man in c. 767 §1 CIC/1983 unter dem Begriff „Liturgie“ verstehen: jede Liturgie - gemäß cc. 834-838 CIC/1983 oder nur die Eucharistie - gemäß c. 899 CIC/1983? Ist die Homilie in c. 767 §1 CIC/1983 im rechtlich-liturgischen Sinne als eine Predigt während der Liturgie vollständig dem Priester oder dem Diakon vorbehalten? Die Homilie ist nicht nur für die Eucharistie befohlen oder zumindest empfohlen, sondern auch für die anderen liturgischen Handlungen. Es stellt sich die Frage, ob *reservare* nur als ein grundsätzlicher Vorbehalt zu verstehen ist, von dem Ausnahmen möglich sind?

Man kann sich daher nicht wundern, dass die Diözesanbischöfe sich bald nach dem Inkrafttreten des CIC/1983 ermächtigt fühlten, von den Bestimmungen des c. 767 §1 CIC/1983 aufgrund der ihnen zustehenden Kompetenzen gemäß Can. 87 §1 CIC/1983⁷ zu dispensieren. Man

⁷ Canon 87 §1 CIC/1983: Der Diözesanbischof kann die Gläubigen, sooft dies nach seinem Urteil zu deren geistlichem Wohl beiträgt, von Disziplinargesetzen dispensieren,

soll auch fragen, ob sich dieser Canon auch auf den c. 767 §1 CIC/1983 erstreckt? Auf der Suche nach der Antwort auf diese Fragen muss man den Begriff von Sinn und Zweck der Dispens - eines Rechtsinstituts, das nur auf dem Gebiet des Kirchenrechts funktioniert, erwägen. Eine bindende Antwort kann man letztendlich durch die authentische Interpretation der vorgelegten Fragen erhalten.

INSTITUTION DER DISPENS

Die Dispens wird in c. 85 CIC/1983 folgendermaßen definiert: „Eine Dispens, d. h. die Befreiung von einem rein kirchlichen Gesetz in einem Einzelfall, kann innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit von denen gewährt werden, die ausführende Gewalt besitzen, sowie von jenen, denen die Dispensgewalt ausdrücklich oder einschlußweise zukommt, sei es von Rechts wegen, sei es kraft rechtmäßiger Delegation.“ Sie ist ein autoritatives Gesetz, das die bindende Kraft des rein kirchlichen Gesetzes zugunsten der einzelnen Personen oder bestimmten Personengruppen unter besonderen Umständen aufhebt. Die rechtliche Bedeutung einer Dispens beruht darauf, dass sie *rigor iuris* unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalls mildert. Der Sinn und der Zweck einer Dispens ist die Milderung der Schärfe, die ein Gesetz als generelle und abstrakte Norm verursachen kann. Das Wesen der Dispens ist, dass sie die Strenge des Gesetzes aufhebt und somit von der Befreiung profitieren lässt. Auf der Grundlage der Definitionen in c. 85 CIC/1983 darf man nur von einem rein kirchlichen Gesetz dispensieren. Eine Dispens ist nicht im Falle *ius divinum* - des Gesetzes Gottes möglich. Kraft des positiven Kirchenrechtes sind von der Möglichkeit einer Dispens solche kirchlichen Gesetze aus-

sowohl von allgemeinen als auch von partikularen, die von der höchsten Autorität der Kirche für sein Gebiet oder für seine Untergebenen erlassen worden sind, nicht aber von das Prozeß- oder Strafrecht betreffenden Gesetzen noch von solchen, deren Dispens dem Apostolischen Stuhl oder einer anderen Autorität besonders vorbehalten ist. Siehe: H. Socha, *Kommentar zu den cc. 85-93*, in: *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici*, I. Band, K. Lüdicke (Hg.), Essen 1985.

geschlossen, die konstitutive Elemente einer kirchlichen Institution oder eines Rechtsaktes bestimmen - c. 86 CIC/1983⁸. Weitere Einschränkungen wurden in cc. 87-93 CIC/1983 formuliert.

Der Diözesanbischof ist gemäß c. 87 §1 CIC/1983 berechtigt, eine Dispens innerhalb bestimmter Grenzen und unter bestimmten Bedingungen zu erteilen. Er kann von rein kirchlichen Disziplinalgesetzen dispensieren, sowohl von allgemeinen als auch von partikularen, die von der höchsten Autorität der Kirche für sein Gebiet oder für seine Untergebenen erlassen worden sind. Mit dieser Norm wird die erste Einschränkung der Gewalt des Diözesanbischofs zur Erteilung einer Dispens artikuliert - in Bezug auf Disziplinalgesetze. Eine weitere Einschränkung der Gewalt des Diözesanbischofs zur Erteilung einer Dispens wird durch den Ausschluss der Prozeß- und Strafrechtsgesetze bestimmt. Ausgeschlossen von der Gewalt des Diözesanbischofs zur Erteilung einer Dispens sind ferner solche Gesetze, deren Dispens dem Apostolischen Stuhl vorbehalten ist.

Das Rechtsinstrument der „Reservierung“ dient zum Vorbehalt bestimmter rechtlicher Maßnahmen, in diesem Fall der Dispens, einer höheren Autorität zu selbständiger Erledigung. Die Reservierung gemäß c. 87 §1 CIC/1983 muss besonders (*specialiter*) begründet werden. Das Wort *specialis* ist in der kirchlichen Rechtssprache ein unbestimmter Begriff. In der Wortverbindung *specialiter reservare* bestimmt es gemäß dem Sachstand die entsprechenden Einzelfälle, im Unterschied zu allgemeiner Gewalt des Diözesanbischofs zur Erteilung einer Dispens. Im Falle eines Rechtszweifels (*dubium iuris*), d.h., wenn es nicht sicher ist, ob die Reservierung *specialiter* bestimmt wurde, gilt das Gesetz nicht und die Reservierung fällt aus.

Außerdem in Bezug auf c. 87 §1 CIC/1983 besteht die Vermutung der Handlungsfreiheit des Diözesanbischofs. Diese Vermutung resultiert aus c. 381 §1 CIC/1983⁹. Dieser Canon hat seine Grundlage in Anweisungen des Dekrets des Zweiten Vatikanischen Konzils *Christus Dominus*

⁸ Canon 86 CIC/1983: Von Gesetzen kann nicht dispensiert werden, soweit sie Wesenselemente von Rechtseinrichtungen oder Rechtshandlungen festlegen.

⁹ Canon 381 §1 CIC/1983: Dem Diözesanbischof kommt in der ihm anvertrauten Diözese alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist; ausgenommen ist, was von Rechts wegen oder aufgrund einer Anordnung des Papstes der höchsten oder einer anderen kirchlichen Autorität vorbehalten ist.

über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche - „Als Nachfolger der Apostel steht den Bischöfen in den ihnen anvertrauten Diözesen von selbst jede ordentliche, eigenständige und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung ihres Hirtenamtes erforderlich ist. Die Gewalt, die der Papst kraft seines Amtes hat, sich selbst oder einer anderen Obrigkeit Fälle vorzubehalten, bleibt dabei immer und in allem unangetastet“ (Nr. 8a).

Die Voraussetzung für die Erteilung einer Dispens gemäß c. 87 §1 CIC/1983 ist, dass sie, nach dem Urteil des Diözesanbischofs, zu geistlichem Wohl der Gläubigen dient oder beiträgt. Der Begriff *bonum spirituale fidelium* ist also ein wichtiger Begriff für ein volles Verständnis des c. 87 §1 CIC/1983. Alle kirchlichen Gesetze dienen nach dem Prinzip *salus animarum in Ecclesia suprema semper lex esse debet* (vgl. c. 1752 CIC/1983) dem Heil der Seelen und somit dem geistlichen Wohl der Gläubigen. Daher muss der Einschränkung der Gewalt zur Erteilung einer Dispens durch *bonum fidelium spirituale* eine besondere Rolle zugeteilt werden.

Erstens wird dadurch eine willkürliche und eigenmächtige Ausübung der Gewalt zur Erteilung der Dispens durch den Diözesanbischof ausgeschlossen. Er ist verpflichtet, die Dispensgewalt gemäß seinen Pflichten zu gebrauchen. Die Dispensgewalt nach c. 87 §1 CIC/1983 ist daher eine weitreichende Vollmacht in den Händen des Diözesanbischofs, die aber eine sorgfältige und präzise Anwendung erfordert. Sie darf keine Verneinung ihres Wesens werden und das *bonum spirituale* negativ nicht beeinflussen.

Das Verhältnis, in dem der Begriff *bonum spirituale* zum Wort *fideles* steht, spielt eine wesentliche Rolle für Verständnis des c. 87 §1 (*fideles, quoties id ad eorum spirituale bonum conferre iudicet, dispensare valet*). Das Gesetz kann unmittelbar oder mittelbar das geistliche Wohl der Gläubigen beabsichtigen und damit auch die Dispens kann direkt oder indirekt mit einem Gesetz verbunden werden. Es bleibt die Frage: Darf der Diözesanbischof auf der Grundlage des c. 87 §1 CIC/1983 dispensieren, wenn er auf das geistliche Wohl des Gläubigen indirekt Rücksicht nimmt? Die Antwort soll man suchen - gemäß c. 17 CIC/1983¹⁰ - indem man nach

¹⁰ Canon 17 CIC/1983: Kirchliche Gesetze sind zu verstehen gemäß der im Text und im Kontext wohl erwogenen eigenen Wortbedeutung. Wenn sie zweifelhaft und dunkel bleibt, ist zurückzugreifen auf Parallelstellen, wenn es solche gibt, auf Zweck und Umstän-

Ziel und Umständen des Gesetzes, sowie nach Vorhaben des Gesetzgebers in geschichtlich-theologischer Auslegung greift.

Die Dispensgewalt gemäß c. 87 §1 CIC/1983 richtet sich nach Anweisungen im Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils *Christus Dominus* über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche: „Den einzelnen Diözesanbischöfen wird die Vollmacht erteilt, die Gläubigen, über die sie nach Maßgabe des Rechtes ihre Gewalt ausüben, in einem besonderen Fall von einem allgemeinen Kirchengesetz zu dispensieren, sooft sie es für deren geistliches Wohl für nützlich erachten, wenn nicht von der höchsten Autorität der Kirche ein besonderer Vorbehalt gemacht wurde“ (Nr.8b). Diese Anweisung richtet sich nach zwei grundlegenden Regeln, die auch durch die entsprechenden Regelungen des CIC/1983 in dieser Sache bestimmt werden. Dem Diözesanbischof kraft seines Amtes gehört auch die Dispensgewalt von allgemeinen Kirchengesetzen. Der Diözesanbischof ist jedoch in die Gemeinschaft der Kirche auf die Weise einbezogen, dass die Möglichkeit der Einschränkung seiner Dispensgewalt von der höchsten Autorität der Kirche einkalkuliert wurde. Das Zweite Vatikanische Konzil in der Nr. 8 des Dekrets *Christus Dominus* berücksichtigte die von den Kanonisten ständig vertretene These, dass der Diözesanbischof kraft ihres eigenen Gewalt auch von allen allgemeinen Kirchengesetzen (mit Ausnahme der Fälle, die dem Papst oder anderen Behörden vorbehalten werden) dispensieren können, weil eine solche Gewalt für die ordnungsgemäße Führung der dem Bischof anvertrauten Diözese erforderlich ist.

Mit dem Motu proprio *De Episcoporum Muneribus* vom 15. Juni 1966¹¹ führte der Papst Paul VI. zur Ausführung der in Nr. 8b *Christus Dominus* enthaltenen Anweisung des Konzils. Ihm zufolge ist das geistliche Wohl der Gläubigen für den Diözesanbischof ein Maßstab, sowohl für die Ausübung, als auch für die Einschränkung der Dispensgewalt: sie ist nicht im Allgemeinen gegeben, sondern nur dem geistlichen Wohl der

de des Gesetzes und auf die Absicht des Gesetzgebers. Siehe: H. Socha, *Kommentar zum c. 17*, in: *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici*, I. Band, K. Lüdicke (Hg.), Essen 1985-; A. Kaczor, *Ewolucja interpretacji ustaw kościelnych w Kodeksach z 1917 i 1983 roku*, Lublin 2014, s. 127-176; W. Kowal, *Understanding canon 17 of the 1983 Code of Canon Law in Light of Contemporary Hermeneutics*, Lewinston 2000.

¹¹ AAS 58 (1966), s. 467-472.

Gläubigen wegen. Von der Dispensgewalt wurden bestimmte Gesetze ausgeschlossen, z.B. Prozessnormen und zwar mit der Begründung, dass die Dispens davon in keiner unmittelbaren Beziehung mit dem geistlichen Wohl der Gläubigen steht¹². Aus diesem Grund vertraten manche Kanonisten die These, dass von den Gesetzen, die keinen unmittelbaren Einfluss auf das geistliche Wohl der Gläubigen haben - gemäß *Christus Dominus* Nr. 8b und *Episcoporum Muneribus* - nicht dispensieren kann.

Das geistliche Wohl war immer die rechtliche Grundlage für die Erteilung einer Dispens, ohne Einschränkung nur zur direkten Bezugnahme auf dieses Wohl. Es reicht also nur eine indirekte Bezugnahme auf das geistliche Wohl der Gläubigen für die Erteilung einer Dispens durch den Diözesanbischof. Schließlich gemäß c. 87 §1 CIC/1983 ist die den Diözesanbischöfen zustehende Dispensgewalt eine Gewalt, die ihnen kraft des Amtes zusteht, kraft des c. 138 CIC/1983¹³ hingegen soll man die gewöhnliche Gewalt im breiten Sinne interpretieren.

DISPENS VON CANON 767 § 1

Der Bezug der Analyse des c. 87 §1 CIC/1983 auf c. 767 §1 CIC/1983 führt zu weiteren Feststellungen. Die Homilie - als Teil der Liturgie - wird

¹² Paul VI, Motu proprio *De Episcoporum Muneribus* vom 15. Juni 1966 AAS 58 (1966) s. 467-472. Nr. IV legt fest: Nach Maßgabe von c. 80 (CIC/1917) wird unter Dispens die „Befreiung von einem Gesetz in einem besonderen Fall“ verstanden. Die Dispensvollmacht wird aber ausgeübt hinsichtlich gebietender und verbietender Gesetze, nicht jedoch hinsichtlich verfassungsrechtlicher Gesetze. Unter den Begriff Dispens fällt keineswegs die Gewährung einer Erlaubnis, einer Vollmacht, eines Indultes und einer Losprechung. Gesetze des Prozessrechtes sind nicht Gegenstand der Vollmacht, von der im Dekret *Christus Dominus* Nr. 8b die Rede ist, da sie zur Verteidigung von Rechten gegeben sind und da eine Dispens von ihnen das geistliche Wohl der Gläubigen nicht unmittelbar berührt. (Polnische Übersetzung: E. Szafrowski, *Posoborowe prawodawstwo kościelne*, Warszawa 1969, B. I H. 1, s. 115). (Deutsche Version nach: [http://www.kathpedia.com/index.php/De_episcoporum_muneribus_\(2015.11.20\)](http://www.kathpedia.com/index.php/De_episcoporum_muneribus_(2015.11.20)))

¹³ Canon 138 CIC/1983: Ordentliche ausführende Gewalt sowie die für die Gesamtheit der Fälle delegierte Gewalt ist im weiten Sinn auszulegen, jede andere aber im engen Sinn. Wenn aber jemandem eine Gewalt delegiert worden ist, ist dies so zu verstehen, dass ihm auch all das gewährt worden ist, was zur Ausübung dieser Gewalt unerlässlich ist.

dem Priester oder dem Diakon vorbehalten. Dieser Vorbehalt bezieht sich nur auf die Homilie während der Eucharistie, wie es aus Kontext, Quellen und Genese der Norm¹⁴ hervorgeht. Der normative Inhalt der Regelung des c. 767 §1 CIC/1983 ist ein Verbot. Gemäß c. 766 CIC/1983 verbietet die Norm dem Laien, dem der Predigtendienst in einer Kirche oder einer Kapelle anvertraut wurde, eine Homilie während der Hl. Messe zu halten. Dieses Verbot wird nicht in negativer Norm ausgedrückt, sondern durch die Reservierung dieser Handlung für die geistlichen Mitarbeiter des Diözesanbischofs. Durch die Verwendung des Wortes *reservare* kann man schlussfolgern, dass das Verbot des c. 767 §1 CIC/1983 Ausnahmen zulässt. Canon 767 §1 CIC/1983 ist eine Norm, von der man dispensieren kann, weil diese Regelung ohne Zweifel ein rein kirchliches Gesetz ist. Gemäß c. 85 CIC/1983 ist eine Dispens nicht ausgeschlossen. Die Homilie ist zwar ein integraler Teil der Liturgie, aber kraft c. 767 §1 CIC/1983 wird sie nicht als ein konstitutives Element etabliert. Daher auch gemäß c. 86 CIC/1983 ist eine Dispens nicht ausgeschlossen. Canon 767 §1 CIC/1983 ist eindeutig ein universales Disziplinalgesetz, das keine Norm der Prozessordnung oder des Strafverfahrens ist. Canon 767 §1 CIC/1983 ist letztendlich kein Gesetz, von dem die Dispens *specialiter* für den Apostolischen Stuhl oder eine andere kirchliche Autorität reserviert wird. Es scheint, dass die Dispensgewalt des Diözesanbischofs in dieser Hinsicht nicht beschränkt wird.

Canon 767 § 1 CIC/1983 ist ein Gesetz, das das geistliche Wohl der Gläubigen betrifft, er ist aber kein Gesetz, das das geistliche Wohl der Gläubigen unmittelbar zum Ziel hat. Er verlangt vom Zelebranten bestimmte Handlungen. Der erwähnte Canon ist jedoch ein Gesetz, das das geistliche Wohl indirekt zum Ziel hat. Seine zu rigorose Einhaltung kann es zu einer Rücksichtslosigkeit führen, die das geistliche Wohl negativ beeinflusst oder schädlich ist, wenn die Gläubigen keine Möglichkeit mehr haben, die Homilie und somit die Auslegung des Wort Gottes zu hören. Es kann eine Situation vorkommen, wenn der Priester die Messe liest oder lesen kann, aber nicht imstande ist, die Homilie zu halten und es gibt keinen anderen

¹⁴ Siehe H. Mussinghoff, *Kommentar zu c. 767*, in: *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici*. III. Band, Essen 1985-. Siehe auch: Fr. J. Urrutia, *Adnotationes*, in: *Periodica* 77 (1988) s. 613-624. Vgl.: F. Kalde, *Authentische Interpretationen zum Codex Iuris Canonici I (1984-1994)*, Metten 1996, s. 21 und 57-58.

Priester oder Diakon, der diese Aufgabe übernehmen könnte. Solange eine solche Situation nur ein Einzelfall bleibt oder nur sporadisch vorkommt, hat dies keine negativen Auswirkungen auf das geistliche Wohl der Gläubigen. Wenn aber infolge einer rigorosen Einhaltung des c. 767 §1 CIC/1983 die Gläubigen die Homilie während der Hl. Messe an Sonntagen oder Feiertagen ständig nicht hören können, haben wir mit einer Situation zu tun, die ihr geistliches Wohl schädigt. Da sich die Dispensgewalt des Diözesanbischofs gemäß c. 87 §1 CIC/1983 auf die Gesetzte erstreckt, die das geistliche Wohl der Gläubigen nicht nur direkt, sondern auch indirekt zum Ziel haben, kann er in dem obigen Fall vom Verbot, die Homilie durch einen Laien während der Hl. Messe zu halten, dispensieren und zwar so oft, wie es sich nach seinem Urteil zu diesem Wohl beitragen kann.

Nach dem Inkrafttreten des Kodex von Papst Johannes Paul II., wegen der neuen Ordnung der Laienpredigt, die in c. 766 CIC/1983 bestimmt ist, entstand auch eine neue Rechtslage, die man mit codexrechtlichen Mitteln bewältigen sollte. Im Wege der Auslegung konnte man zu folgendem Ergebnis kommen: Die Laienpredigt ist nicht mehr völlig verboten, aber unter bestimmten Bedingungen innerhalb der festgelegten Grenzen erlaubt. Die Bischofskonferenz verfügt über Kompetenzen zur Festlegung der Normen, die den Rahmen des Laienpredigtdienstes bestimmen. Sie verfügt aber über keine Kompetenz zur Derogation oder Abrogation des Verbots, die Homilie durch einen Laien während der Liturgie zu halten - c. 767 §1 CIC/1983. Der Diözesanbischof darf im Rahmen von c. 766 CIC/1983 und anhand der auf seiner Grundlage gemachten Feststellungen der Bischofskonferenz den Laien einen Predigtdienst anvertrauen. Der Diözesanbischof darf aber unter Anwendung der Dispensgewalt des c. 87 §1 CIC/1983, die als Regierungsgewalt im breiten Sinne zu verstehen ist, in Einzelfällen vom Verbot, die Homilie durch einen Laien während der Liturgie zu halten, dispensieren.

FOLGEN DER AUTHENTISCHEN AUSLEGUNG

Die damalige Interpretationskommission hat die Frage der „Dispensierung“ von c. 767 §1 CIC/1983 negativ beurteilt. Der Diözesanbischof

darf nicht von dem für die Priester und Diakone gemachten Vorbehalt dispensieren und die Berechtigung, die Homilie, die Teil der Liturgie selbst ist, zu halten, auf die Laien übertragen. Zu Begriff *Homilie*, die näher in c. 767 §1 durch Ergänzung *quae est pars ipsius liturgiae* bestimmt wird, nahm die Kommission keine Stellung.

Die Entscheidung wurde auf die übliche Weise ohne Begründung veröffentlicht. Somit bleibt die Frage offen, welche Überlegungen zu einer negativen Antwort geführt haben.

Canon 87 CIC/1983 erkennt die Vollmacht des Diözesanbischofs zur Erteilung einer Dispens von Disziplinalgesetzen, die dem Apostolischen Stuhl nicht vorbehalten werden, an und c. 767 §1 CIC/1983, der den Priester oder den Diakon berechtigt, die Homilie zu halten, ist ein Disziplinalgesetz, von dem nicht bekannt ist, dass es besonders dem Apostolischen Stuhl vorbehalten wäre. Man kann überlegen, warum die Kommission die Zweifelsfrage negativ statt bejahend beantwortet.

Vielleicht stützt sich die Antwort der Kommission auf die Grundlage einer anderen Quelle als c. 87 CIC/1983. Es scheint, dass diese Quelle nur c. 86 CIC/1983 sein kann, der besagt, dass das konstitutive Gesetz das definiert, was für die Rechtsakten von Bedeutung ist und unterliegt nicht der Dispens. Es entsteht eine weitere Frage, ob c. 767 §1 CIC/1983 ein konstitutives Gesetz ist? Nach James Provost behaupten manche Kanonisten, dass die Homilie keine Homilie ist, wenn sie nicht von einem Priester oder einem Diakon gehalten wird¹⁵. Nach dieser Auffassung ist der genannte Canon ein konstitutives Gesetz, weil er das Halten der Homilie durch eine geweihte Person zumindest als ein wichtiges Element, das sie etabliert, sieht.

Es ist aber möglich, dass der Kommission, die besagte, dass der Diözesanbischof von der Anwendung dieses Canons nicht dispensieren kann, ein anderer Beweggrund vorschwebte. Hätte man so beschlossen, dann würde die Kommission indirekt zugeben, dass der Diözesanbischof einem

¹⁵ Vgl. J. H. Provost, *Preaching by a Lay Person and a Non-Catholic*, in: *Roman Replies and CLSA Advisory Opinions 1986*, Washington 1986, s. 71-73; auch: J. Fox, *The Homily and the Authentic Interpretation of Canon 767 §1*, *Apollinaris* 62 (1989) s. 123-169; B. F. Griffin, *Lay Preaching*, in: *Roman Replies and CLSA Advisory Opinions 1992*, Washington 1992, s. 94-97.

Laien in der Praxis eine Zustimmung für die Predigt - nach der Lesung der Hl. Schrift - über die Geheimnisse des Glaubens und die Grundsätze des christlichen Lebens, auf der Grundlage von liturgischen Texten des jeweiligen Tages, erteilen kann. Das, was der Bischof nicht machen darf, ist die Nennung einer solchen Lehre „Homilie“. Eine solche Situation würde zu einer Art von semantischem Spiel führen, das, wie man vermuten darf, keine Absicht der Kommission war.

Was könnte also die Grundlage für eine solche Entscheidung der Kommission sein? Der beste Weg, um den Willen der Kommission zu entdecken, ist wahrscheinlich die persönliche Antwort auf diese Frage, die von ihrem Vorsitzenden, Kardinal R. J. Castillo Lara gegeben wurde. Diese Antwort ist mehrere Monate vor der offiziellen Mitteilung in dieser Angelegenheit erschienen. In privater Antwort des Präsidenten bemerkte er zu Beginn, dass „die Angelegenheit weitere Forschungen und Studien in Übereinstimmung mit festgelegtem Verfahren der Kommission verlangt“. Er äußerte damals auch seine Meinung: „Meine persönliche Meinung zu diesem Thema ist, dass der Bischof kein Recht auf Dispens von diesem Gesetz hat. Dieser Canon ist nicht nur ein Disziplinalgesetz, sondern auch ein liturgisches Gesetz. Er besagt, dass die Homilie, die dem Priester oder dem Diakon vorbehalten wird, ein spezifischer Teil ist, der die Liturgie konstituiert“¹⁶.

¹⁶ Vgl. *Roman Replies and CLSA Advisory Opinions 1987*, Washington 1987, s. 6-7; J. Krukowski, *Autentyczna interpretacja kanonów Kodeksu Prawa Kanonicznego. Teksty i komentarze* (1987-1989), in: *Biuletyn* Nr. 15 (Verband der polnischen Kanonisten) Jahrgang XII (Juni 2002) s. 32-33; H. Schmitz, *Erwägungen zur authentischen Interpretation von c. 767 § 1 CIC*, in: *Recht als Heildienst*, W. Schulz (Hg.), Paderborn 1989, s. 127-143; P. Krämer, *Die Ordnung der des Predigtendienstes*, in: *Recht als Heildienst*, W. Schulz (Hg.), Paderborn 1989, s. 113-126; A. Fabian, *Przepowiadanie świeckich a rezerwowanie homilii kapłanowi lub diakonowi*, Lublin 1999 (Typoskript der Diplomarbeit in der Bibliothek der Fakultät für Rechtswissenschaften, Kanonisches Recht und Verwaltungsrecht der Katholischen Universität Lublin). Diese Arbeit enthält eine interessante Zusammenstellung von gesetzlichen Regelungen der Bischofskonferenzen aus vielen Ländern über die Laienpredigt; H. Behm, *Geschichte der Laienpredigt im Grundriss dargestellt*, in: *Monatschrift für innere Mission* 15 (1985) s. 239-259; J. Dudziak, *Dziesięcioletni owoc autentycznej interpretacji współczesnego prawa kościelnego*. *Analecta Cracoviensia* 26 (1994) s. 521; I. Riedel-Spangenberg, *Grundbegriffe des Kirchenrechts*, Paderborn 1992, s. 160-161; A.

Die Meinung des Kardinals ist interessant, obwohl ihre Bedeutung nicht ganz klar ist. Er meint wohl nicht, dass c. 767 §1 CIC/1983 ein konstitutives Gesetz in dem Sinne ist, das die Homilie keine Homilie ist, wenn sie nicht von einem Diakon oder Priester gehalten wird; er behauptet wohl auch nicht, dass die Eucharistische Liturgie ohne Homilie, die von einem Priester gehalten wurde, keine Eucharistische Liturgie ist, denn es wäre falsch. Es bleibt also folgende Auslegung anzunehmen: Genauso wie der Diözesanbischof einen Laien zum Sprechen des Eröffnungsgebets der Hl. Messe oder des Gebets bei Transsubstantiation nicht zulassen darf, so darf der Diözesanbischof auch nicht zulassen, die Homilie durch einen Dritten zu halten. Es scheint, dass die Ursache, aus der der Bischof keine Dispens von dem liturgischen Gesetz erteilen kann, die Tatsache ist, dass der Bischof „keinen gerechten und vernünftigen Grund“ hat, der gemäß c. 90 §1 KPK/1983¹⁷ für die Gültigkeit dieser Dispens erforderlich ist. Es muss aber nicht der Fall einer Homilie sein.¹⁸

Authentische Interpretation des c. 767 §1 KPK/1983 erfolgte nach Art eines Gesetzes und musste promulgiert werden, weil er dieselbe Rechtskraft wie das Gesetz selbst gemäß c. 16 § 2 CIC/1983 hat. Durch diesen Beschluss der Kommission, der vom Papst genehmigt wurde, ist das zweifelhafte Gesetz geklärt worden. Der Beschluss wurde in AAS, in der Ausgabe vom 3. September 1987 promulgiert und in *L'Osservatore Romano* vom 20. Oktober 1987 veröffentlicht. Der Beschluss wurde damit spätestens am 4. Dezember 1987 verbindlich, auch wenn die genannte Ausgabe von AAS erst im Februar des Folgejahres an die Empfänger gelangte. Der Beschluss der Interpretationskommission hat zur Klärung der zweifelhaften Rechtsnorm geführt, er hat aber die Diskussion über die sog. „Dispen-

Domaszk, *Uprawienie duchownych do przepowiadania Słowa Bożego w świetle Kodeksu Prawa Kanonicznego z 1983 r.*, Prawo Kanoniczne 50 (2007) nr 3-4, s. 51-67.

¹⁷ Canon 90 §1 CIC/1983: Von einem kirchlichen Gesetz darf nicht ohne gerechten und vernünftigen Grund dispensiert werden, unter Berücksichtigung der Umstände des Falles und der Bedeutung des Gesetzes, von dem dispensiert wird. Andernfalls ist die Dispens unerlaubt und, wenn sie nicht vom Gesetzgeber selbst oder dessen Oberen gegeben wurde, auch ungültig.

¹⁸ Vgl. I. G. Wrenn, *Authentic Interpretation on the 1983 Code*, Washington 1983, s. 42.

sierung“ von c. 767 §1 CIC/1983 nicht beendet. Die geführte Diskussion trägt bis heute zur Entwicklung des kanonistischen Gedankens bei und stellt seine wichtige Frucht dar.

REFERENCES

- Behm Heinrich, *Geschichte der Leienpredigt im Grundriss dargestellt*, in: Monatschrift für innere Mission 15 (1985) s. 239-259.
- Domaszk Arkadiusz, *Uprawienie duchownych do przepowiadania Słowa Bożego w świetle Kodeksu Prawa Kanonicznego z 1983 r.*, Prawo Kanoniczne 50 (2007) nr 3-4, s. 51-67.
- Dudziak Jan, *Dziesięcioletni owoc autentycznej interpretacji współczesnego prawa kościelnego*, Analecta Cracoviensia XXVI (1994) s. 499-543.
- Fabian Anton, *Przepowiadanie świeckich a rezerwowanie homilii kapłanowi lub diakonowi*, Lublin 1999 (Typoskript der Diplomarbeit in der Bibliothek der Fakultät für Rechtswissenschaften, Kanonisches Recht und Verwaltungsrecht der Katholischen Universität Lublin).
- Fox Joseph, *The Homily and the Authentic Interpretation of Canon 767 §1*, Apollinaris 62 (1989) s. 123-169.
- Diözese Basel. *Gesamtbänd. Synode 72*. Solothurn 1978, Teil I par. 9 n. 4.
- Griffin Bertram F., *Lay Preaching*, in: *Roman Replies and CLSA Advisory Opinions 1992*, Washington 1992, s. 94-97.
- Kaczor Adam, *Prawa i obowiązki świeckich w diecezji Bazylea według Synodu Szwajcarskiego 1972*, Lublin 1993 (Typoskript in der Bibliothek des Priesterseminars in Lublin).
- Kaczor Adam, *Ewolucja interpretacji ustaw kościelnych w Kodeksach z 1917 i 1983 roku*, Lublin 2014.
- Kalde Franz, *Authentische Interpretationen zum Codex Iuris Canonici I (1984-1994)*, Metten 1996.
- Kowal Wojciech, *Understanding canon 17 of the 1983 Code of Canon Law in Light of Contemporary Hermeneutics*, Lewinston 2000.
- Krämer Peter, *Die Ordnung des Predigtendienstes*, in: *Recht als Heildienst*, W. Schulz (Hg.), Paderborn 1989, s. 115-126.
- Krukowski Józef, *Autentyczna interpretacja kanonów Kodeksu Prawa Kanonicznego. Teksty i komentarze (1987-1989)*, in: Biuletyn Nr 15 (Stowarzyszenie Kanonistów Polskich) rok XII (czerwiec 2002), s. 32-33.

- Mussinghoff Heinrich, *Kommentar zu c. 767*, in: *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, III. Band*, K. Lüdicke (Hg.), Essen 1985-.
- Ohly Christoph, *Die Verkündigung in Predigt und Katechese*. In: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, St. Haering, W. Rees, H. Schmitz (Hg.), Regensburg 2015, s. 922-934.
- Provost James H., *Preaching by a Lay Person and a Non-Catholic*, in: *Roman Replies and CLSA Advisory Opinions 1986*, Washington 1986, s. 71-73.
- Riedel-Spangenberg Ilona, *Grundbegriffe des Kirchenrechts*, Paderborn-München-Wien-Zürich 1992.
- Schmitz Heribert, *Erwägungen zur authentischen Interpretation von c. 767 §1 CIC*, in: *Recht als Heildienst*, W. Schulz Hg.), Paderborn 1989, s. 127-143.
- Socha Hubert, *Kommentar zum c. 17 und zu den cc. 85-93*, in: *Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici*. I. Band, K. Lüdicke (Hg.), Essen 1985-.
- Sztafrowski Edward, *Posoborowe prawodawstwo kościelne*, Warszawa 1969, T. I z. 1.
- Urrutia Francisco Javier, *Adnotationes*, in: *Periodica* 77 (1988) s. 613-624.
- Wrenn Lawrence G., *Authentic Interpretation on the 1983 Code*, Washington 1983.